

Fachzeitschrift

Psinfo



3/2018

**Erwachsenen-
schutzgesetz**
Mehr Selbstbestim-
mung im Alter

Vorsorge
Verschiedene Stand-
punkte

KESCHA
Anlaufstelle bei
Konflikt mit KESB

Verschiedene Standpunkte zum Thema «Vorsorge»

Selbstbestimmung wird im Alter immer wichtiger. Eine zentrale Rolle spielt dabei die persönliche Vorsorge – auf verschiedenen Ebenen. Wir haben drei Standpunkte aus den Bereichen Finanzen, Gesundheit und Recht zusammengetragen.

Natascha Brazzerol, Content Redaktorin, Pro Senectute Schweiz

Gesundheit

Barbara Züst meint: Die Patientenverfügung als zentrales Instrument der medizinischen Vorsorge hält den Willen einer Person fest für den Fall, dass sie sich nicht mehr selbst äussern kann. Erfreulich ist, dass inzwischen zwei Drittel der Bevölkerung diese Form der selbstbestimmten Planung kennen. Nun erreichen die Verfügungen ihren Zweck oft nicht. Medizinische Fachpersonen haben im Bedarfsfall Mühe, die in den Verfügungen wiedergegebenen Handlungsanweisungen effektiv umzusetzen.

Was sind die Gründe dafür? Die Betroffenen können oft noch zu wenig erklären, welche Werte für sie wichtig sind und auf welche Therapieziele sie fokussieren. Welche Aktivitäten sind für die Lebensqualität zentral? Wie ist ein möglicher Gewinn an Lebenszeit gegenüber anderen Belastungen abzuwägen? Eine weitere Schwierigkeit ist, dass nicht nur die Behandlung am Lebensende zu planen ist, sondern der Wunsch besteht, dies auch für den Notfall und bei schwerer Krankheit zu tun.

Um dies besser planen zu können, wurde eine erweiterte Patientenverfügung, «Advance Care Planning» (ACP) genannt, entwickelt. Diese auch als «Patientenverfügung Plus» bezeichnete Willensfestlegung wird gemeinsam mit einer medizinischen Fachperson erstellt. Dabei ist der Dialog mit den Angehörigen oder Vertretungspersonen zentral. ACP berücksichtigt, dass die Selbstbestimmung einen dynamischen Prozess darstellt, da sich Wertvorstellungen laufend wandeln, insbesondere bei Änderung des Gesundheitszustandes.

Finanzen

Robert Guthauser meint: Die finanzielle Vorsorge kann nicht sozusagen «über Nacht» noch rasch vor der Pensionierung korrigiert werden. Daher sollte man sich idealerweise möglichst früh mit den finanziellen Aspekten der Vorsorge befassen. Zwischen 20 und 30 kann man schon viel vorausschauend vorsorgen, wenn man regelmässig einen Teil seiner Sparquote in die 3. Säule einzahlt.

Zwischen 30 und 45 gründen viele eine Familie und kaufen eine Immobilie. In dieser Phase kann es wichtig sein, neben den regelmässigen Einlagen in die 3. Säule auch mögliche Risiken zu bedenken und



Robert Guthauser

Robert Guthauser erlangte 1990 das Zürcher Notarpatent. Anschliessend absolvierte er ein praxisbegleitendes Nachdiplomstudium mit Abschluss als Certified Financial Planner 2014 hat er ein CAS als Vermögensberater erfolgreich abgeschlossen. Seit Mai 2012 ist er bei Raiffeisen Schweiz als Consultant in der Vermögensberatung tätig. Er begleitet Kunden langfristig über alle Lebensphasen bei der umfassenden Vermögensplanung.

gegebenenfalls mit Versicherungslösungen abzudecken z.B. für den Fall einer Erwerbsunfähigkeit, durch Krankheit oder Unfall, was auf die finanzielle Vorsorge langfristig eine belastende Auswirkung haben kann.

Ab 55 kann auf den Pensionierungsschritt hin konkret geplant werden. Eventuell können sich in diesem Rahmen zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse anbieten. Nicht zuletzt ist dann sehr entscheidend, dass Sie ihre Wünsche und Ziele bezüglich Pensionierung idealerweise mit einem Spezialisten konkret besprechen. Viele Fragen zur Pensionierung, z.B. die Frage nach dem Anteil eines möglichen Kapitalbezugs, sollten nicht eindimensional betrachtet werden.

Eine Beratung hilft Ihnen, wichtige Entscheide in einen Gesamtkontext ihrer individuellen Ausgangslage zu setzen und so Weichen für ihre finanzielle Vorsorge rechtzeitig zu stellen.

Recht

Nachfolgend zusammengefasst das Wichtigste in Kürze, wie es aus dem Merkblatt Vorsorgeauftrag der KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich hervorgeht.

Eine handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen (Art. 360 ZGB). Dieser kann vor der Validierung jederzeit vernichtet oder widerrufen werden.

Der Vorsorgeauftrag kann für Teile oder für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. Auch eine Patientenverfügung kann Teil eines Vorsorgeauftrages sein. Absolut höchstpersönliche Rechte, wie zum Beispiel die Errichtung eines Testamentes, können allerdings nicht delegiert werden.

Wo dieser Vorsorgeauftrag aufbewahrt wird, kann der Vorsorgeauftraggeber frei wählen. Dabei ist es aber wichtig, dass dieser im Falle einer Urteilsunfähigkeit leicht aufgefunden wird. Sobald die KESB dann erfährt, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Falls ja, prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde wirksam erklärt.



Barbara Züst,

Ausbildung zur Pflegefachfrau mit Zusatzausbildung und langjähriger Tätigkeit in der Anästhesie-Fachpflege bis 2000. Anschliessend absolvierte sie ein Jus-Studium (lic. iur. HSG) und ist seit 2008 als Beraterin der SPO, ab 2011 als Co-Geschäftsführerin und seit 2016 mit Verantwortung für Gesamtleitung der Stiftung tätig.